



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 2 – 31.03.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahlO)	57
Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	73
Geschäftsordnung des Fachbereichs Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	76
Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	79
Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	82
Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	84
Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	86
Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	90
Semester- und Vorlesungszeiten für die kommenden Semester 2012 - 2014	100

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:	
Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums Pathologie und Neuropathologie	101

Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahIO)

Vom 1. März 2011

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahl der Wahlmitglieder

1. im Senat der Universität Tübingen (§ 19 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 3 Grundordnung),
2. in den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung)
3. im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gemäß § 19 Absatz 3 Grundordnung.

§ 2 Wahlmitglieder des Großen Fakultätsrats

Dem Großen Fakultätsrat der Fakultäten 1 bis 3 gehören vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter*, zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an.

§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken

(1) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter (§ 33 Absatz 2 Satz 1) nach.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

(3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt er sein Amt nieder oder scheidet er aus einem sonstigen Grund aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 1 und 2 LHG, § 22 Absatz 3 und 4 LHG, § 25 Absatz 3 LHG, § 60 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Grundordnung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität, die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind und die eingeschriebenen Studierenden. Doktoranden sind entweder als hauptberuflich an der Universität Beschäftigte oder auf Grund der Immatrikulation wahlberechtigt. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Kooptierte Hochschullehrer sind sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät

wahlberechtigt.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Grundordnung, wie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten und Ehrensensoren. Ebenso nicht wahlberechtigt sind wissenschaftliche Hilfskräfte, Auszubildende und Lehrbeauftragte.

(3) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

(4) Studierende sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich.

(5) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Während der Beurlaubung ruht bei Studierenden das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.

(6) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor der Wahl.

(7) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderen Medium vermerkt werden kann.

§ 5 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum AStA können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 6 gebildet werden.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

- der Wahlausschuss
- die Abstimmungsausschüsse
- die Wahlleitung
- der Wahlprüfungsausschuss

(2) Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreter eines Wahlvorschlages, Wahlbewerber und Mitglieder eines Wahlorgans können nicht Mitglied des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(3) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er die

Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelfer nicht auf den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder den Wahlleiter überträgt. Der Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus vier Mitgliedern der Universität. Jede Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LHG soll vertreten sein. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

(7) Der Rektor kann den Wahlausschuss gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abstimmungsausschusses beauftragen.

(8) Die Wahlleitung besteht aus

- a) dem Wahlleiter
- b) dem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Wahl spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt

- und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein können,
 10. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
 11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubter Studierender passiv wahlberechtigt ist.

§ 8 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlleiters.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit beim Wahlleiter zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung

sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Universität Tübingen können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie sind mit einem Kennwort für den Wahlvorschlag zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden für den Senat, für den AStA und für die Fakultätsräte von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen in Klarschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer das Studienfach angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber

dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat dies ein Wahlberechtigter nicht beachtet, so ist sein Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum Allgemeinen Studierendenausschuss höchstens 14 Bewerber.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
5. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Hochschullehrern zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion entsprechend § 27 Absatz 5 LHG zu machen.

(6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 bekannt ist. Die eigenhändige Unterschrift ist auch bei der Übergabe der Zustimmungserklärung in Form eines Faxes nachgewiesen, aus dem eindeutig die Zustimmung zu der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erkennen ist.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Der Wahlleiter hat auf dem Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Hochschulgesetze und dieser Wahlordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. mehr als dreimal bzw. bei den Studierenden zweimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
4. den Hinweis, dass eine Wahl unterbleibt, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 15 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind

(Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 16 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt,

1. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind,
2. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
3. die Zahl der Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 17 Wahlräume

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 18 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 12 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 14 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel in gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 19 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlbrief). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Beschäftigten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe für das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Rücksendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Dienststelle für einzelne Wählergruppen, für Wiederholungswahlen (§ 34 Absatz 6) oder für Nachwahlen (§ 35) ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei angeordneter Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.“

§ 20 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder der Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, sodass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach

weist er sich am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Personalausweises, des Studierendenausweises oder auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und faltet ihn zweifach mit dem Schriftbild nach innen so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird und steckt ihn in den Wahlbrief. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben den Stimmzetteln oder dem Stimmzettel in den amtlichen Wahlbrief, der zu verschließen ist. Der Wahlschein ist farblich von den Stimmzetteln abzugrenzen.

(2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl entsprechend der Handhabung in Absatz 1 in den Wahlbrief zu stecken und mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den amtlichen Wahlbrief einzulegen.

(3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Beschäftigter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle zu ausüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt dann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Anweisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand, sodass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist, unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener

Wahlschein und ein oder mehrere Stimmzettel beigefügt sind.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 7 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(10) Die Behandlung von Briefwahlunterlagen nach Absatz 6 muss von zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses vorgenommen werden und die richtige Ausführung muss gesondert in der Niederschrift dokumentiert werden.

§ 24 Schluss der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 bearbeitet, erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlleiters nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während des Arbeitsvorgangs mindestens zwei Mitglieder eines Abstimmungsausschusses für die Ergebnisermittlung anwesend sind. Diesem Ausschuss kann auch der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter als ordentliches Mitglied angehören.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Bewerber überschritten ist,
6. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 29 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach §

27 Absatz 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb des Wahlvorschlags die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist. Wird die erforderliche Repräsentanz nach Satz 3 nicht erreicht, erhält die Liste mit den qualifizierten Bewerbern zu Lasten der Liste mit der letzten Sitzzuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren einen Sitz. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen und in der Zahl der von dem Wahlvorschlag erreichten Sitze Stellvertreter. Die weiteren Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Bewerber oder Abteilungsleiter mit diesen Eigenschaften, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind entsprechend der Anzahl der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Stellvertreter. Die weiteren Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerber festzustellen.

Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
 - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und der Ersatzbewerber,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und der Ersatzbewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlunterschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber, der entsprechenden Stellvertreter und Ersatzbewerber bzw. Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss in den Amtlichen Bekanntmachungen erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreter festgestellt (§ 8 Absatz 5 Grundordnung). Weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzmitglieder. In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können Einzelstimmen zusammengefasst werden.

(3) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, aber ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar.

§ 35 Nachwahl

Verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder einer Gruppe bei einer Amtszeit von vier oder sechs Jahren eines Gremiums, weil alle Nachrücker erschöpft sind oder keine Wahl stattgefunden hat, soll der Rektor eine Nachwahl anordnen. Diese Nachwahl soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit stattfinden und ist im Zusammenhang mit den regelmäßig jährlich stattfindenden Wahlen der Studierenden oder als angeordnete Briefwahl (§ 19 Absatz 5) durchzuführen.

§ 36 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 23 Absatz 9 bleibt unberührt. Im Fall einer elektronischen Auszählung anhand eingescannter Stimmzettel können die Papier-Stimmzettel drei Monate nach der Wahlprüfung vernichtet werden. Die elektronischen Stimmzettel-Dateien sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten zu archivieren.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Gremienwahlen vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert am 29. März 2007, außer Kraft.

Tübingen, 1. März 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrern¹ des Fachbereichs, fünf Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (je einer aus den fünf Instituten nach § 3), zwei Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung oder auf Antrag von allen Mitgliedern einer Gruppe ist durch den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

§ 2 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- (a) fachspezifische Studienkommission
- (b) fachspezifischer Studiendekan
- (c) Prüfungsausschuss
- (d) Prüfungsausschussvorsitzender

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln, oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, der Stellvertreter oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptamtlich tätige Hochschullehrer die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus den am Fachbereich hauptamtlich tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 4 Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Evolution und Ökologie
- Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin
- Institut für Neurobiologie
- Interfakultäres Institut für Zellbiologie
- Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen

Der Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften ist keinem einzelnen dieser Institute zugeordnet.

(2) Die Institute wählen jeweils einen Institutsdirektor. Gehört dieser Direktor nicht dem Fachbereich Biologie an, so wird zusätzlich ein Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches gewählt.

§ 5 Fachbereichskommission und Fachbereichsbeirat

(1) Die Fachbereichskommission berät den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.

(2) Jedes der fünf Institute nach § 3 entsendet einen Vertreter in die Fachbereichskommission. Dies ist in der Regel der Institutsdirektor, soweit dieser Mitglied des Fachbereichs Biologie ist. Gehört der Institutsdirektor einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät an, so vertritt der stellvertretende Institutsdirektor das Institut in der Fachbereichskommission.

(3) Der Fachbereichssprecher und sein Vertreter sind ebenfalls Mitglied der Fachbereichskommission. Der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in die Fachbereichskommission.

(5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichskommission an.

(6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne § 20 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder der Fachbereichskommission für diese Aufgabe vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrern² des Fachbereichs und den ihnen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG gleichgestellten außerplanmäßigen Professoren, vier Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter (je einer aus den vier Instituten nach § 2), zwei Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Chemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung ist durch den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Anorganische Chemie (AC)
- Institut für Organische Chemie (OC)
- Institut für Physikalische und Theoretische Chemie (PC)
- Chemisches Zentralinstitut

(2) Die Institute AC, OC und PC wählen jeweils einen Institutsdirektor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(3) Die Fachbereichsversammlung wählt auf Vorschlag der AC-, OC- und PC-Institutsdirektoren den Direktor des Chemischen Zentralinstituts.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, der Stellvertreter oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Professor die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

Fachbereichsbeirat

(1) Der Fachbereichsbeirat berät den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.

(2) Jedes der vier Institute nach § 2 entsendet einen Vertreter in den Fachbereichsbeirat. Dies ist in der Regel der Institutsdirektor, soweit dieser Mitglied des Fachbereichs Chemie ist. Ist ein Institutsdirektor nicht Mitglied des Fachbereichs Chemie, so wählt das Institut einen Vertreter zum Fachbereichsbeirat.

(3) Der Fachbereichssprecher und sein Vertreter sind ebenfalls Mitglied des Fachbereichsbeirates. Der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in den Fachbereichsbeirat.

(5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Chemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

(6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne § 20 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder des Fachbereichsbeirates für diese Aufgabe vor.

Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- (a) fachspezifische Studienkommission
- (b) fachspezifischer Studiendekan
- (c) Prüfungsausschuss / Prüfungsausschüsse
- (d) Prüfungsausschussvorsitzender / Prüfungsvorsitzende

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln, oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Organisation und Gliederung des Fachbereichs

(1) Organe und Gremien des Fachbereichs sind:

1. der Fachbereichssprecher³ und sein Stellvertreter
2. das Sprechergremium
3. der Fachbereichsbeirat
4. die Fachbereichsvollversammlung
5. die Fachbereichsprüfungsausschüsse.

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden Forschungsbereiche:

- Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie
- Geographie
- Paläobiologie
- Mineralogie und Geodynamik
- Angewandte Geowissenschaften.

§ 2 Aufgaben und Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Der Fachbereich wird von einem gewählten Fachbereichssprecher geleitet, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter. Der Fachbereichssprecher vertritt die Anliegen und Interessen des gesamten Fachbereichs in der Fakultät. Bei strittigen Punkten berücksichtigt er dabei das Votum des Sprechergremiums (gem. § 3).

(2) Der amtierende Fachbereichssprecher beruft zum Ende seiner Amtszeit oder bei seinem vorzeitigen Ausscheiden oder beim vorzeitigen Ausscheiden des Stellvertreters aus dem Amt den Fachbereichsbeirat zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsbeirats wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprechergremiums

(1) Das Sprechergremium unterstützt den Fachbereichssprecher und seinen Stellvertreter beratend in Belangen des Fachbereichs. Es schlägt dem Fachbereichsbeirat den Fachbereichssprecher und seinen Stellvertreter zur Wahl vor.

(2) Dem Sprechergremium gehören der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter, sowie drei weitere Hochschullehrer nach Maßgabe von Abs. 3 an. Jedes Mitglied des Sprechergremiums ist Sprecher eines der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche.

(3) Der Fachbereichssprecher fordert die Hochschullehrer der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche vor dem Ende seiner Amtszeit zur Wahl von jeweils einem Sprecher und dessen Stellvertreter auf. Die Amtszeit als Mitglied des Sprechergremiums endet mit der Amtszeit des Fachbereichssprechers. Sie beträgt maximal drei Jahre.

§ 4 Aufgaben und Wahl des Fachbereichsbeirates

(1) Der Fachbereichsbeirat berät strukturelevante Angelegenheiten des Fachbereichs. Er wird zwei Mal, mindestens aber ein Mal pro Semester durch den Fachbereichssprecher einberufen.

(2) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus allen Hochschullehrern, drei Akademischen Mitarbeitern, einem sonstigen Mitarbeiter und fünf Studierenden des Fachbereichs. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsbeirates sollen die Vielfalt und die Studierendenzahlen der Studiengänge des Fachbereichs angemessen repräsentieren.

(3) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Wahl vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr.

§ 5 Fachbereichsvollversammlung

(1) Die Fachbereichsvollversammlung ist eine fachbereichs-öffentliche Sitzung des Fachbereichsbeirates. Sie dient der Information aller Mitglieder des Fachbereichs, die Studierenden eingeschlossen, über die laufenden Belange des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichsvollversammlung wird durch den Fachbereichssprecher i.d.R. einmal im Semester und mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 6 Bestellung der Prüfungsausschüsse des Fachbereichs

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen der durch den Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Geowissenschaften zugewiesenen Aufgaben wird je ein Prüfungsausschuss für die folgenden Studienfächer bzw. Studienfachgruppen gebildet:

- Geographie
- Geowissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften
- Geoökologie

- Ur- und Frühgeschichte.

(2) Die Zusammensetzung und Amtszeit der Prüfungsausschüsse regelt der Allgemeine Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Geowissenschaften.

§ 7 Bestellung der Studienkommission für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge

(1) Die Studienkommission für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge setzt sich aus dem Studiendekan, drei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern sowie vier Studierenden zusammen. Die Mitglieder sollen die Vielfalt und die Studierendenzahlen der Studiengänge des Fachbereichs angemessen repräsentieren. Daher werden in jeden der oben genannten Prüfungsausschüsse je ein Hochschullehrer, ein akademischer Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied entsandt.

(2) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich als Mitglieder der Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der Studienkommission einen Studiendekan.

(4) Die Studienkommission lädt zu jeder Sitzung beratend alle Mitglieder der im § 6 genannten Prüfungsausschüsse ein.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fachbereichssprecher fordert das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des Fachbereichs zur Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihres Stellvertreters auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Sprechergremium und ist kraft Amtes beratendes Mitglied im Fachbereichsbeirat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Wahl des Fachbereichsbeirates

(1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus sechs Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern, zwei sonstigen Mitarbeitern und zwei Studierenden.

(2) Der Dekan⁴ fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Wahl vor.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Informatik bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Der Dekan beruft zum Ende der Amtszeit des Fachbereichssprechers oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Fachbereichssprechers oder dessen Stellvertreters aus dem Amt den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

(3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

⁴ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

§ 3 Bestellung der Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge

(1) Die Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge wird/werden gebildet aus vier Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern und vier Studierenden.

(2) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich je Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission einen Studiendekan je Studienkommission.

§ 4 Mitglieder anderer Fachbereiche

Auf Vorschlag des Fachbereichsbeirates kann der Fakultätsrat beschließen, dass Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Fakultät auch im Fachbereich Informatik Mitglied werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung des Fachbereichs

Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Pharmazie
- Biochemie

§ 2 Wahl des Fachbereichsbeirates

(1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus:

drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter, einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studierenden des Teilbereichs Pharmazie;
sowie drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter, einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studierenden des Teilbereichs Biochemie.

(2) Der Dekan⁵ fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Wahl vor.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Pharmazie/Biochemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Teilbereichen angehören. Nach jeweils einjähriger Amtszeit wird der Fachbereichssprecher zum Stellvertreter und der Stellvertreter zum Fachbereichssprecher.

(2) Der Dekan beruft zum Ende der Amtszeit des Fachbereichssprechers oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Fachbereichssprechers oder dessen Stellvertreters aus dem Amt den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich

⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

(4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 4 Bestellung der Studienkommissionen für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge

(1) Die Studienkommissionen für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge werden gebildet aus jeweils vier Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern und vier Studierenden.

(2) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich je Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission einen Studiendekan je Studienkommission.

§ 5 Mitglieder anderer Fachbereiche

Auf Vorschlag des Fachbereichsbeirates kann der Fakultätsrat beschließen, dass Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Fakultät auch im Fachbereich Pharmazie/Biochemie Mitglied werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Therapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufekammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427, 431), i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Universitätsmedizingesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag des Vorstandes von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 24. Februar 2011 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufekammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten §§ 40, 41 und 42 Arzneimittelgesetz i.V.m. §§ 7 – 9 und 10 der Verordnung über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-VO), §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9 , Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 - 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie § 28 g i.V.m. § 28 b Abs. 1 Nr. 2 und § 28 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), § 92 der Strahlenschutz-VO, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören neun, bei zahnärztlichen Studien zehn Mitglieder an, und zwar:

- vier Professor/inn/en der Medizin, davon sollten
 - zwei Professor/inn/en in der Klinischen Medizin,
 - ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie, und
 - eine Professor/in auf dem Gebiet der Theoretischen Medizin besonders erfahren sein.
- eine Professorin oder ein Professor der Rechtswissenschaft oder eine Juristin oder ein

Jurist mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;

- ein/e Wissenschaftlerin oder Praktiker/in mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik;
- drei Wissenschaftler/innen, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Rechts- oder Biomedizin als Ärzte/Ärztinnen erfahren sein sollten;
- eine Professor/in auf dem Gebiet der Zahnmedizin, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission kann, soweit erforderlich, Sachverständige beratend hinzuziehen. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von Klinikums- und Fakultätsvorstand für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission erfolgt ehrenamtlich.

(5) Die Ethik-Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Vertreter sollen Ärzte sein.

§ 3 Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Die Ethik-Kommission ist für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes hat.

§ 4 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder sein/e Vertreter/in legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

(1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Sachverständige.

(2) Die Ethik-Kommission beschließt nach mündlicher Verhandlung. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Soweit gesetzlich zulässig können Anträge, die keine besonderen Beurteilungsschwierigkeiten ärztlicher, ethischer oder rechtlicher Art aufwerfen, vom Vorsitzenden entschieden werden. Die Ethik-Kommission ist von der Entscheidung zu unterrichten. Auf Verlangen eines Mitglieds der Ethik-Kommission ist stets mündlich zu verhandeln.

(3) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an einem der Ethik-Kommission gemeldeten Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über dieses Vorhaben ausgeschlossen.

(4) Die Ethik-Kommission kann von dem Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind dem Antragsteller mitzuteilen. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Die Ethik-Kommission kann im Benehmen mit dem Antragsteller Fachgutachten einholen. Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die der Ethik-Kommission vorgelegten Dokumente über die klinischen Prüfungen und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen. Soweit dies einem Schriftführer, der nicht Mitglied der Ethik-Kommission sein muss, übertragen wird, ist er ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung sind der Ethik-Kommission zur Beurteilung bekanntzugeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission soll über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben.

(2) Im mündlichen Verfahren ist die Ethik-Kommission beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – sechs von zehn Mitgliedern bei zahnärztlichen Studien (darunter das zahnärztliche Mitglied), bei anderen Studien fünf von neun Mitgliedern - anwesend ist. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Wird im schriftlichen Verfahren keine Einstimmigkeit erreicht, ist mündlich zu verhandeln.

(4) Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem Antragsteller auf Verlangen mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 7 Gebühren

(1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch den Klinikumsvorstand.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gem. § 8 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Fassung vom 30.07.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2007, S. 305) außer Kraft.

Tübingen, den 24.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vom 9. November 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Februar 2011 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. März 2011 erteilt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die in der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8.

(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Evaluierung (Zwischenevaluierung) vorzulegen.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidung in allen Fragen, die die Annahme und Durchführung von Habilitationen betreffen, liegt beim Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss tagt je nach den anstehenden Entscheidungen allein (Ständiger Habilitationsausschuss) oder unter Hinzuziehung weiterer stimmberechtigter und ggf. beratender Mitglieder (Erweiterter Habilitationsausschuss).

Über die Annahme eines Habilitationsgesuchs, die Bestellung der Berichterstatter über die schriftlichen Habilitationsleistungen und über alle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Habilitationen, für die nicht der Fakultätsrat oder andere Gremien zuständig sind, entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss der Fakultät. Über die Anerkennung von Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen eines Habilitationsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind, entscheidet der Erweiterter Habilitationsausschuss. Der Erweiterter Habilitationsausschuss wird für jedes einzelne Habilitationsverfahren neu gebildet.

(2) Vorsitzender⁶ des Ständigen Habilitationsausschusses und des Erweiterten Habilitationsausschusses ist mit Stimmrecht der Dekan; der kann sich durch den für Habilitationsfragen zuständigen Prodekan vertreten lassen. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.

⁶ Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

(3) Dem Ständigen Habilitationsausschuss gehören als Mitglieder 12 hauptamtliche Professoren der Fakultät an, und zwar

- 3 aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften
- 2 aus dem Fachbereich Asien- und Orientalwissenschaften
- 1 aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft
- 4 aus dem Fachbereich Neuphilologie
- 2 aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

Die ständigen Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestimmt; für jedes Mitglied wird weiterhin ein Vertreter bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs, aus dem dieses Mitglied kommt, einen Nachfolger.

(4) Der Erweiterte Habilitationsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses sowie mindestens 6, höchstens 12 weiteren Mitgliedern, die aus dem Fach kommen sollen, für das die Habilitation beantragt wird, oder möglichst fachnah sein sollen. Zu solchen Mitgliedern können bestellt werden:

- die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessoren;
- die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät;
- Honorarprofessoren der Universität Tübingen, sofern sie habilitiert sind und eine Lehrbefugnis in dem Fach oder Fachgebiet besitzen, für das die Habilitation beantragt wird, oder ihre Lehrbefugnis sehr fachnah ist;
- bis zu 5 hauptberuflich an der Universität Tübingen tätige Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten.

Zusätzlich sind die nach § 7 Abs. 4 bestellten weiteren Berichterstatter, sofern sie nicht bereits Mitglieder des erweiterten Habilitationsausschusses sind, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens beratende Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht.

Über die Benennung zusätzlicher Mitglieder für die Bildung eines Erweiterten Habilitationsausschusses entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss. Der Vorsitzende erarbeitet hierzu im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Fachbereich einen Vorschlag, der den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses und allen Mitgliedern des Fakultätsrats, die nach § 3 Abs. 4 grundsätzlich Mitglied eines Erweiterten Habilitationsausschusses sein können, mindestens 10 Tage, bevor die Entscheidung ansteht, zugestellt wird. Dies kann auch elektronisch geschehen. Eventuelle Einwände gegen diesen Vorschlag sind schriftlich vorzubringen und zu begründen; der Habilitationsausschuss hat sich bei seiner Entscheidung damit auseinanderzusetzen. Wenn es keine Einwände gibt, kann die Zustimmung zum vorgelegten Vorschlag auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Der Ständige Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn 11 Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Der Erweiterte Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind.

(6) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(7) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann. Insbesondere bei Vorliegen einer

substantiierten Stellungnahme nach § 7 Abs. 7 muss der Habilitationsausschuss in der Niederschrift begründen, aus welchen fachwissenschaftlichen Gründen er das Votum der Mehrheit der Gutachter als erschüttert ansieht.

(8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Bei Bewerbern mit einem der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Habilitationsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(3) Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(4) Der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Faches, für das die *venia legendi* beantragt wird. Soweit möglich, soll er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1) ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- 2) urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4,
- 3) eine Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens fünf Exemplaren und einer elektronischen Fassung,
- 4) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
- 5) eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom Bewerber allein verfasst sind, von ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
- 6) eine schriftliche Erklärung über noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
- 7) eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
- 8) ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Liegen beim Einreichen eines Habilitationsgesuches die wissenschaftlichen Arbeiten gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 noch nicht oder nicht vollständig vor, so kann der Vorsitzende die Entscheidung treffen, die Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung und die Bildung des Erweiterten Habilitationsausschusses für dieses Verfahren dennoch bereits vorzunehmen. Er soll so entscheiden, wenn hinreichend sicher ist, dass die wissenschaftlichen Arbeiten zeitnah vorliegen werden.

(3) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 7 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 10. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- 1) das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
- 2) die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
- 3) der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
- 4) die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 15 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 15 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 6a Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede

Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs.1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als zusätzliche schriftliche Habilitationsleistungen können Arbeiten mit mehreren Verfassern dann mitbewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Publikationen und Manuskripte in anderen Sprachen können eingereicht werden, wenn im Habilitationsausschuss und bei den beauftragten Berichterstattern genügend Kompetenz für deren Beurteilung vorhanden ist.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor (kumulative Habilitation), müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Die eingereichten Arbeiten sollen, wenn nicht gewichtige Gründe wie z. B. Angleichung an internationale Fachstandards entgegenstehen, eine thematische Konzentration aufweisen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Ständige Habilitationsausschuss im Benehmen mit der wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät, in der das Fach oder Fachgebiet vertreten ist, für das die *venia legendi* beantragt wird, wenigstens vier Berichterstatter. Zwei Berichterstatter sollen Professoren der Philosophischen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatter können hauptberuflich an einer Universität tätige oder nach einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befindliche Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; einer der Berichterstatter muss entweder einem anderen

Fachbereich der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Über die fachliche Zuständigkeit der Berichterstatter für die Habilitationsschrift oder Teile derselben hat sich der Habilitationsausschuss ausdrücklich zu versichern. Die Berichterstatter sind auf das Recht der Bewerber nach § 7 Abs. 9, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Zwingende Voraussetzung für die Begutachtung ist die eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme der Habilitationsschrift. Die Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Nach Eingang aller Gutachten werden die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Gutachten der Berichterstatter im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:2). Innerhalb der festgelegten Zeit haben die Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses und darüber hinaus alle Angehörigen der Philosophischen Fakultät, die nach § 3 Abs. 4 zu Mitgliedern eines Erweiterten Habilitationsausschusses bestellt werden können, das Recht zur Einsicht; sie werden vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich über die Auslage und die Auslagefrist informiert. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Gegenstand der Stellungnahme können nur fachwissenschaftlich begründete Einwände und Ergänzungen sein. Solche begründeten Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt; die Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses werden auf sie hingewiesen.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist dabei, sofern sie nicht durch fachwissenschaftlich substantiierte Stellungnahmen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Mitglieder der Fakultät, die eine zusätzliche schriftliche Empfehlung gem. Abs. 6 eingereicht haben, sollen dem Erweiterten Habilitationsausschuss bei der Beratung für weitere Stellungnahmen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Wenn die Gutachten teils die Annahme, teils die Ablehnung empfehlen, ist den Gutachtern Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung dem Habilitationsausschuss vor dessen Beurteilung nochmals zusammengefasst darzulegen. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des

Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet (es gilt dann § 3 Abs. 7 Satz 3).

(9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 8 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Der Kandidat bedient sich dabei der deutschen oder englischen Sprache. Andere Sprachen können auf Antrag durch den Habilitationsausschuss zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass alle Mitglieder dem wissenschaftlichen Vortrag folgen und am Kolloquium teilnehmen können.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 7 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Erweiterte Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums in der Regel 60 Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass er mit zentralen Fragestellungen, Methoden und Inhalten des Faches, für das die *venia legendi* angestrebt wird, vertraut ist.

(5) Zur Teilnahme am wissenschaftlichen Vortrag und am anschließenden Kolloquium werden alle Angehörigen der Fakultät eingeladen, die zum Mitglied eines Erweiterten Habilitationsausschusses nach § 3 Abs. 4 bestellt werden können. Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss auch weitere Mitglieder der Fakultät an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen, sofern sie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 9. Im Falle der Ablehnung ist nach § 12 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 10 Abs. 2

§ 9 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 7 und 8 angenommen, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 10 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs vor der Beschlussfassung nach § 7 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 8.

§ 11 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 7 bis 9 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 12 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 7 Abs. 8; § 8 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 9 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 11) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis.

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,

4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden sowie die Pflicht, in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wurde, Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abzuhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit einer entsprechenden Lehrverpflichtung, hat er einen Anspruch auf Befreiung von der entsprechenden Titellehre.

(4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 4 bis 9. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend. Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§ 15 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

§ 14 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann der Privatdozent in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Präsidenten/Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 15 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- 1) durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- 2) durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- 3) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
- 4) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

- 1) solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
- 2) solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
- 3) solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

- 1) der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
- 2) der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- 3) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
- 4) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
- 5) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 16 Akteneinsicht

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der bis 30. 09. 2001 bestehenden Philosophischen Fakultät vom 13. Oktober 1986 (W. u. K. 1986, S. 795), geändert durch Satzung vom 3. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2008, Nr. 8, S. 246), der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Dezember 1998 (W., F. u. K. 1999, S. 37 ff), geändert durch Satzung vom 3. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2008, Nr. 8, S. 245, der Neuphilologischen Fakultät vom 3. Mai 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 201ff.) und der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 28. Januar 1987 (W. u. K. 1987, S.163ff.) außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der Bewerber die Anwendung der Habilitationsordnung gem. Abs. 1, nach der das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung durchgeführt worden wäre, schriftlich verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Tübingen, den 25. März 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Rektoratsbeschluss

Semester- und Vorlesungszeiten für die kommenden Semester 2012 - 2014

Wintersemester 2012/2013 (15 Wochen)

Semesterbeginn	Montag, 01.10.2012
Semesterende	Sonntag, 31.03. 2013
Vorlesungsbeginn	Montag, 15.10.2012
Vorlesungsende	Samstag, 09.02.2013
Vorlesungsfreie Zeiten	Donnerstag, 01.11.2012 (Allerheiligen) Samstag, 22.12.2012 – Sonntag, 06.01.2013 (Weihnachtspause)

Sommersemester 2013 (14 Wochen)

Semesterbeginn	Montag, 01.04.2013
Semesterende	Montag, 30.09.2013
Vorlesungsbeginn	Montag, 15.04.2013
Vorlesungsende	Samstag, 27.07.2013
Vorlesungsfreie Zeiten	Mittwoch, 01.05.2013 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 09.05.2013 (Christi Himmelfahrt) Montag, 20.05.2013 – Samstag, 25.05.2013 (Pfingstpause) Donnerstag, 30.05.2013 (Fronleichnam)

Wintersemester 2013/2014 (15 Wochen)

Semesterbeginn	Dienstag, 01.10.2013
Semesterende	Montag, 31.03. 2014
Vorlesungsbeginn	Montag, 14.10.2013
Vorlesungsende	Samstag, 08.02.2014
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 01.11.2012 (Allerheiligen) Montag, 23.12.2012 – Montag, 06.01.2014 (Weihnachtspause)

Sommersemester 2014 (14 Wochen)

Semesterbeginn	Dienstag, 01.04.2014
Semesterende	Dienstag, 30.09.2014
Vorlesungsbeginn	Montag, 07.04.2014
Vorlesungsende	Samstag, 19.07.2014
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 18.04.2014 - Montag, 21.04.2014 (Ostern) Donnerstag, 01.05.2014 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 29.05.2014 (Christi Himmelfahrt) Dienstag, 10.06.2014 – Samstag, 14.06.2014 (Pfingstpause) Donnerstag, 19.06.2014 (Fronleichnam)

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT:

Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums Pathologie und Neuropathologie

Am UKT soll ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), hier für Pathologie und Neuropathologie, gegründet werden. Ein Zulassungsantrag bei der Zulassungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung kann erst nach der Einrichtung des MVZ als neuer Organisationseinheit am UKT gestellt werden.

Die Gründung des MVZ Pathologie und Neuropathologie ermöglicht die Erhöhung der Einsendungen von Proben zur Befundung durch Niedergelassene sowie die Versorgung externer Krankenhäuser und generiert damit zusätzliche Einnahmen für das UKT. Weiterhin führt die MVZ-Gründung zu einer verbesserten Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und damit der Wirtschaftlichkeit der Pathologie.

Die Ordnungsziffer 18 „Medizinisches Versorgungszentrum Radioonkologie und Medizinische Genetik (MVZ)“ soll daher in „Medizinische Versorgungszentren (MVZ)“ umbenannt und untergliedert werden in

„18.1. Med. Versorgungszentrum Radioonkologie und Med. Genetik Tübingen“

„18.2. Med. Versorgungszentrum Pathologie und Neuropathologie Tübingen“

- Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung von Organisationseinheiten. Klinikums- und Fakultätsvorstand stimmten der Einrichtung des MVZ Pathologie und Neuropathologie in ihren Sitzungen vom 14.12.2010 zu.
- Gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums. Der Aufsichtsrat stimmte der Einrichtung des MVZ sowie der damit einhergehenden Änderung der Organisationsgliederung des UKT in seiner Sitzung vom 16.12.2010 zu.
- Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, das Benehmen mit der Medizinischen Fakultät erforderlich. Das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät ist erforderlich bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums.
- Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Das MVZ dient ausschließlich Krankenversorgungszwecken. In der Tradition der engen Kooperation von UKT und MFT wurde dennoch das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zur Gründung des MVZ hergestellt, der dies in seiner Sitzung vom 25.01.2011 erteilte.
- Die Zustimmung des Senat der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG zur Einrichtung des MVZ Pathologie und Neuropathologie und der damit einhergehenden Änderung der Organisationsgliederung des UKT erfolgte am 24.02.2011 sowie die des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 22.2.2011.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 10.03.2011 erteilt wurde

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin